

Rechtsgebiete: Planfeststellungsrecht, Lärmschutzrecht

ID: Lfd. Nr. 11/99

Gericht: BayVGH

Datum der Verkündung: 23.03.1999

Aktenzeichen: 20 A 98.40008

Rechtsquellen:

§ 3 EKrG, § 12 EKrG,  
16. BImSchV

Schlagworte

Klagebefugnis einer Gemeinde bei Lärmbelastungen; Spannungsverhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und Fachplanung; kommunale Finanzhoheit; kommunale Planungshoheit;

Leitsätze:

Auch eine Gemeinde kann sich nur in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin auf die Bestimmungen der § 16 BImSchV stützen; sie kann hingegen nicht die Rechte der Allgemeinheit oder einzelner Privatpersonen geltend machen.

Hat das Auslegungsverfahren für einen Bebauungsplan stattgefunden, so hat sich die kommunale Planung insoweit konkretisiert und verfestigt.

Grundsätzlich gilt im Spannungsverhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und Fachplanung der Prioritätsgrundsatz. Eine Ausnahme besteht dann, wenn im Verhältnis zur planfestgestellten Maßnahme von vornherein ein Anpassungsgebot bestand.

Die Fachplanung muß „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf die kommunale Planungshoheit haben, um ein Abwehrrecht der Gemeinde begründen zu können.

## Urteil

Az. 20 A 98.40008

Verkündet am 23. März 1999

Nazemi, als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

Markt \_ \_ \_

vertreten durch den ersten Bürgermeister, \_ \_ \_ - Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. \_ \_ \_

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamts, Außenstelle \_ \_ \_ - Beklagte -

beigeladen:  
Deutsche Bahn AG,  
vertreten durch den Justitiar \_ \_ \_

beteiligt:  
Landesrechtsanwaltschaft Bayern  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Planfeststellung vom 30.1.1998 (Ausbau Iphofen-Nürnberg km 45,005-48,825); erläßt der  
Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland,  
den Richter, am Verwaltungsgerichtshof Heldwein,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Läßle,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1999

am 23. März 1999

folgendes

Urteil:

I. Das Verfahren wird hinsichtlich der Anträge Buchstabe a), b) und d) eingestellt.

II. Die Klage wird hinsichtlich der Anträge Buchstabe c) und e) abgewiesen.

III. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.  
Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

IV. Die Kostenentscheidung ist - soweit sie die Anträge Buchstabe c) und e) betrifft -  
vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder  
Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor  
der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Der Kläger begehrt Ergänzungen des Beschlusses des Eisenbahn-Bundesamts vom 30. Januar 1998, mit dem der Plan für die Linienverbesserung von Bahn-km 45,005 bis km 48,825 der Ausbaustrecke 8/2 Iphofen-Nürnberg in seinem Bereich mit allen Anpassungs- und Begleitarbeiten festgestellt wurde. In dem von der Planung betroffenen Bereich werden die Gleise zum Zweck einer Kurvenbegradigung um bis zu 20 m aus ihrer gegenwärtigen Lage verschwenkt. Dadurch wird eine Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h auf 200 km/h ermöglicht. Die Eisenbahnbrücke bei km 48,362 wird wegen einer geringfügigen Gleisverschiebung nach Süden und Anbringung einer Lärmschutzwand um ca. 1,5 m verbreitert. Die Pläne lagen u.a. im Markt Bi. vom 7. April 1997 bis 6. Mai 1997 bzw. erneut vom 30. Juni 1997 bis 29. Juli 1997 aus. Nachdem die Einwendungen des Klägers, die zum Teil die begehrten Ergänzungen betroffen hatten, im Planfeststellungsbeschuß zurückgewiesen worden waren, ließ dieser Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, der Beigeladenen aufzugeben,

a) behindertengerechte Aufgänge zu den Bahnsteigen Wü. und Nü. zu installieren sowie jeweils zwei reservierte Behindertenparkplätze anzulegen,

b) die Fahrradabstellmöglichkeit an der südlichen Bahntrasse mit einer Bedachung ebenso zu versehen wie die Treppenaufgänge,

c) im Falle einer späteren Erneuerung der Eisenbahnbrücke bei km 48,362 bzgl. der Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz von der ursprünglichen Abmessung auszugehen,

d) die zum Schutze des südlich der Bahnlinie liegenden Wohngebietes zu errichtende aktive Lärmschutzmaßnahme auf der Nordseite in absorbierender Weise auszugestalten,

e) zum Schutze des südlich der Bahnlinie liegenden Planungsgebiets "St.bach" zwischen Bahn-km 48,700 und Bahn-km 49,200 aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Zur Begründung ließ er neben einer ausführlichen Darstellung der Verfahrensgeschichte im wesentlichen ausführen:

Durch die Erweiterung der Eisenbahnbrücke bei km 48,362 ergebe sich im Falle einer späteren Erneuerung eine erhöhte Kostenbeteiligung des Klägers. Dem müsse im Hinblick auf die Finanzhoheit des Klägers Rechnung getragen werden.

Die Weigerung der Beklagten, zum Schutz des Plangebiets "St.bach" aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, führe dazu, daß der Kläger von dieser Planung entweder Abstand nehmen oder zur Verwirklichung seiner Absichten erhebliche finanzielle Mittel für Lärmschutz aufbringen müsse. Die Lärmbelastung des Plangebiets "St.bach" hätte ermittelt werden müssen. Der Kläger könne nicht darauf verwiesen werden, daß sich die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen auch ohne das planfestgestellte Vorhaben ergeben haben würde.

Der Bebauungsplan "St.bach" - für ein nordwestlich an den Ortsbereich von Markt Bi. anschließendes, südwestlich der Bahnstrecke gelegenes Areal - in der Fassung vom 9. Juni 1995 wurde vom 23. Oktober 1995 bis 6. November 1995 öffentlich ausgelegt. Der

Marktgemeinderat wurde in der Sitzung vom 14. Dezember 1995 davon in Kenntnis gesetzt, daß für den erforderlichen Lärmschutz mit Kosten in Höhe von ca. 600.000 DM gerechnet werden müsse; die Verwirklichung der Planung sei deshalb in Frage gestellt. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

In einer auf dem Schallschutzgutachten des Planfertigers vom 22. November 1995 aufbauenden erweiterten Begutachtung vom 25. März 1997 wurden für das Plangebiet "St.bach" bei einer Abschirmung durch einen Wall bzw. eine Wand am Bahnkörper für zwei Immissionspunkte Beurteilungspegel von 48,8 dB(A) bzw. 48,6 dB(A) und bei einer Abschirmung durch einen Waldgürtel im nordöstlichen Teil des Plangebiets für drei verschiedene Immissionspunkte Werte zwischen 49 dB(A) und 47,3 dB(A) jeweils für die Nachtzeit ermittelt. Diese Werte werden gegenüber dem Orientierungswert von 45 dB(A) nach der DIN 18 005 Teil 1 im Hinblick auf den entsprechenden Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nach der 16. BImSchV als hinnehmbar erachtet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kostenverteilung für den Fall einer Erneuerung der Eisenbahnbrücke sei nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Zu dem Baugebiet "St.bach" sei bereits fraglich, ob sich eine Planung, die fälschlicherweise davon ausgehe, die Kosten für Lärmschutzmaßnahmen seien von einem Dritten wie hier der Bahn zu tragen, überhaupt in rechtlich relevanter Weise verfestigen könne. Werde der vom Kläger zu gewährleistende Lärmschutz berücksichtigt, verursache das planfestgestellte Vorhaben für das Gebiet "St.bach" keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Aus der 16. BImSchV sich ergebende Ansprüche der Anlieger könnten zudem vom Kläger nicht geltend gemacht werden.

Die Beigeladene hält, ohne einen eigenen Antrag zu stellen, die Klage hinsichtlich der Anträge zu den Buchstaben a) bis c) für unzulässig und zu Buchstabe d) für nicht hinreichend bestimmt.

In der mündlichen Verhandlung wurden die Anträge a) und b) vom Kläger zurückgenommen und der Antrag d) vom Kläger mit Zustimmung der Beklagten für erledigt erklärt. Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat sich nicht geäußert.

Im übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die vom Kläger eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Die Einstellung des Verfahrens stützt sich hinsichtlich der Anträge zu Buchstabe a) und b) auf § 92 Abs. 3 VwGO, hinsichtlich des Antrags zu Buchstabe d) auf diese Bestimmung in entsprechender Anwendung.

2. Die hinsichtlich der Anträge zu Buchstabe c) und e) aufrechterhaltene Klage bleibt ohne Erfolg.

### Antrag zu Buchstabe c)

Das Klagebegehren unter Buchstabe c) geht dahin, bei einer später aus Gründen der Sicherheit und Verkehrsabwicklung (vgl. § 3 EKRg) eventuell notwendig werdenden Kostenbeteiligung des Klägers von Nachteilen verschont zu bleiben, die sich daraus ergeben könnten, daß die Eisenbahnbrücke bei km 48,362 in der vorliegenden Planfeststellung zu großzügig bemessen wurde und der Kläger diese in der dann gegebenen Breite sowie eine gemäß § 12 EKRg daraus resultierende Mehrbelastung hinzunehmen gezwungen wäre. Der Kläger beruft sich in diesem Zusammenhang wohl zu Recht auf seine Finanzhoheit, so daß Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage nicht bestehen dürften. Die Klage ist insoweit aber jedenfalls unbegründet. Die kreuzungsrechtlichen Kostenregelungen sind nämlich unabhängig davon, auf welcher verfahrensrechtlichen Grundlage (wie hier der Planfeststellung) die Maßnahme selbst zugelassen wird (vgl. BVerwG vom 14.5.1992 - 4 C 28.90 - S. 8 der Ausfertigung), abgesehen davon, daß es sich bei der für die Kostenverteilung ins Auge gefaßten Maßnahme um eine etwaige spätere, nicht um die jetzige handeln würde.

Dies bedeutet, daß das Interesse des Klägers an einer möglichst geringen künftigen Kostenbelastung allenfalls dann berücksichtigungsfähig wäre, wenn sich die (wegen einer Gleisverschiebung und einer Lärmschutzwand) planfestgestellte Verbreiterung der Brücke unter fachplanungsrechtlichen Gesichtspunkten als nicht erforderlich und damit als rechtswidrig erweisen würde. Dafür ist nichts erkennbar. Der Kläger hat dazu auch nichts vorgetragen, er hat im Gegenteil eingeräumt, die Verbreiterung sei planfeststellungsrechtlich nicht rechtswidrig.

### Antrag zu Buchstabe e)

Soweit sich die Klage unter Buchstabe e) auf Lärmschutz für das Baugebiet "St.bach" richtet, bestehen bereits nicht unerhebliche Bedenken gegen deren Zulässigkeit. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die hierauf gestützten Bestimmungen der 16. BImSchV schützen Lärmbetroffene und damit auch Gemeinden nur, sofern sie als Grundstückseigentümer eine solche Lärmbetroffenheit geltend machen können. Gemeinden stehen aber "wehrfähige" Rechte nicht zu, sofern der Allgemeinheit oder einzelnen Privatpersonen, die ihre Rechte selbst geltend machen müssen, ein Schaden droht (BVerwG vom 12.12.1996, NVwZ 1997, 904/905). Hinzu kommt, daß sich aus der Planungshoheit einer Gemeinde zumindest prinzipiell nur Abwehrrechte herleiten lassen, der Kläger im vorliegenden Fall jedoch einen Verpflichtungsanspruch geltend macht.

Die Bedenken können jedoch zurückgestellt werden, weil die Klage einer Gemeinde auch dann zulässig sein kann, wenn von ihr geltend gemacht wird, das planfestgestellte Vorhaben zwingt sie zu einer Änderung ihrer Planung (BVerwG vom 20.5.1998, NVwZ 1999, 67/69). Dem Klagevorbringen kann entnommen werden, daß der Kläger auch diesen Gesichtspunkt geltend machen möchte.

Die Klage erweist sich jedoch auch im Hinblick auf eine wegen des planfestgestellten Vorhabens eventuell erforderliche Umplanung als nicht begründet. Die durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufene Erhöhung der Lärmbelastung in der näheren Umgebung mag zum Anlaß genommen werden, den vorgesehenen bzw. den unabhängig von diesem Vorhaben wegen der bestehenden Vorbelastung notwendigen und deshalb

vorzusehenden Lärmschutz entsprechend - nämlich entsprechend geringfügig - zu verbessern. In rechtlich relevanter Weise ursächlich für eine Umplanung ist diese Erhöhung nicht.

Es ist nicht zu erkennen, daß der Kläger seine Planung für das Baugebiet "St.bach" aufgegeben hätte. In der Sitzung des Marktgemeinderats vom 14. Dezember 1995 mag zwar nach dem Bericht des Bürgermeisters über die Verpflichtung der Gemeinde, Kosten für den erforderlichen Lärmschutz selbst übernehmen zu müssen, eine gewisse Verunsicherung entstanden sein. Aus dem Umstand, daß der Planfertiger sein Schallschutzgutachten vom November 1995 im März 1997 erweitert und dort auch eine Planungsalternative in Gestalt einer Abschirmung durch einen Waldgürtel aufgezeigt hat, ist jedoch zu entnehmen, daß sich der Kläger mit der Planung auch in der Folge weiter befaßt hat.

Nachdem für das Baugebiet "St.bach" bereits im Jahre 1995 ein Auslegungsverfahren stattgefunden hatte und die Planunterlagen für die Linienverbesserung im Gebiet des Marktes Bi. erst 1997 ausgelegt worden waren, war die Planung des Klägers zwar hinreichend konkret und verfestigt, so daß dieser grundsätzlich berechtigt war, eine Fachplanung abzuwehren (vgl. BVerwG vom 27.8.1997, NVwZ-RR 1998, 290/291 f.). Ein solches Abwehrrecht konnte allerdings nur zum Zuge kommen, sofern und soweit für das Plangebiet des Klägers im Verhältnis zu der planfestgestellten Maßnahme nicht bereits von vornherein ein Anpassungsbedarf bestand.

Dies war jedoch für das Baugebiet "St.bach" der Fall. Denn die hierfür ins Auge gefaßten Flächen waren bereits vor Beginn der Planung durch die Nachbarschaft zu dem Schienenweg geprägt. Dies hatte zur Folge, daß die an die Bahnlinie "heranrückende" Bauleitplanung des Klägers im Rechtssinne Rücksicht zu nehmen, d.h. die vorgefundene Situation so aufzunehmen hatte, wie sie sie vorfand (vgl. BVerwGE 71, 150/157 für den umgekehrten Fall einer auf eine verfestigte bebauungsrechtliche Situation treffenden Straßenplanung). Im Hinblick auf den von der Bahn ausgehenden Lärm bedeutete dies, daß der Kläger für den nach planerischen Grundsätzen erforderlichen Lärmschutz - planerisch und finanziell - selbst aufzukommen hatte.

Gegenüber den Verhältnissen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich nach der diesem beigelegten schalltechnischen Untersuchung vom Dezember 1997 (Anlage 10 Buchstabe A neu) für den Immissionsort 2, der der sogenannten Station 1 des erweiterten Schallschutzgutachtens des Planfertigers vorn 25. März 1997 am nächsten gelegen und deshalb für die Auswirkungen im Plangebiet am ehesten vergleichbar ist, eine Zunahme der Lärmbelastung von maximal 0,6 dB(A) tags und maximal 0,3 dB(A) nachts (vgl. Anlage 3 zu der schalltechnischen Untersuchung). Eine Lärmerhöhung in dieser Größenordnung kann jedoch für eine durch die planfestgestellte Maßnahme bedingte Umplanung nicht im Rechtssinne kausal sein. Es kann dahinstehen, ob sie überhaupt in technischer Hinsicht hinreichend erfaßbar sein würde, um bauliche Veränderungen etwa eines Lärmschutzwalls oder einer Lärmschutzwand begründbar machen zu können. Im Hinblick auf das für ein Abwehrrecht der Gemeinde gegenüber einer Fachplanung zu fordernde Gewicht - es muß sich um "unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art" handeln (vgl. BVerwGE 69, 256/261) - kann sie jedenfalls vernachlässigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Gemeinde bei der Umsetzung von Lärmrichtwerten für die Bauleitplanung ein gewisser planerischer Spielraum eröffnet ist (vgl. DIN 18 005, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, Abschnitt 1.2) und daß die Gemeinde die Kosten für Lärmschutzmaßnahmen außerdem auf die Grundstückseigentümer umlegen kann (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

3. Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Anträge zu Buchstabe a) und b) auf §

155 Abs. 2 VwGO und hinsichtlich der Anträge zu Buchstabe c) und e) auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlaßt (§ 162 Abs. 3 VwGO), da diese nicht durch Antragstellung ein eigenes Kostenrisiko übernommen hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung zum Antrag nach Buchstabe d) ergibt sich aus § 161 Abs. 2 VwGO. Nach dieser Vorschrift ist bei einer (hier durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien herbeigeführten) Erledigung des Rechtsstreits nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden. Danach sind dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, da er mit seinem Antrag unterlegen wäre. Die Klage wäre insoweit bereits unzulässig gewesen, da eine Gemeinde nicht berechtigt ist, Lärmschutz für Dritte oder für die Allgemeinheit einzuklagen (vgl. oben Ziffer 2 zu Buchstabe e). Der Kläger war zudem gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG mit Einwendungen zum Lärmschutz auf der Nordseite der Bahnlinie ausgeschlossen, da sie nicht ordnungsgemäß innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erhoben worden waren. Die Klage war insoweit entgegen § 20 Abs. 6 Satz 1 AEG auch nicht begründet worden. Schließlich wäre die Klage ins Leere gegangen, da nichts dafür spricht, daß die Lärmschutzwand an der Nordseite der Bahnstrecke nicht den technischen Anforderungen entsprechend ausgeführt wird.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe gegeben ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Reiland

Heldwein

Läpple

**Beschluß:**

Der Streitwert wird auf 100.000 DM festgesetzt (§ 13 Abs.1 Satz 1 GKG). Davon entfallen auf die Anträge Buchstaben a), b) und d) jeweils 8.000 DM und auf die Anträge Buchstabe c) und e) zusammen 76.000 DM.

Dr. Reiland

Heldwein

Läpple

